
Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung

(ABHV 2022) gültig ab 15.12.2022

Allgemeiner Teil

Es finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung - Haushaltsversicherung (ABS 2004) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis der ABHV:

I. Sachversicherung	2
Art. 1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?	2
Art. 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	3
Art. 3 Wo gilt die Versicherung?	7
Art. 4 Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten? (Obliegenheiten vor dem Schadensfall § 6 VersVG)	8
Art. 5 Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun? (Obliegenheiten im Schadenfall § 6 Vers.VG)	9
Art. 6 Was wird im Schadenfall entschädigt?	9
Art. 7 Wann wird die Entschädigung gekürzt?	11
II. Haftpflichtversicherung	11
Art. 8 Was gilt als Versicherungsfall?	11
Art. 9 Was ist Gegenstand der Versicherung?	11
Art. 10 Welche Gefahren sind versichert?	11
Art. 11 Welche Personen sind versichert?	12
Art. 12 Wo gilt die Versicherung?	13
Art. 13 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?	13
Art. 14 Welche Leistung erbringt der Versicherer?	13
Art. 15 Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?	14
Art. 16 Was muss der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?	15
III. Allgemeine Bestimmungen	15
Art. 17 Erhöhung des versicherten Risikos	15
Art. 18 Indexierung nach dem Verbraucherpreisindex – Wertanpassung	16
Art. 19 Wann kommt die Selbstbeteiligung zur Anwendung?	16
Art. 20 Was geschieht, wenn mehrere Inhaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen?	16
Rententafel	17

Gender Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und Diverse in gleicher Weise.

I. Sachversicherung

Art. 1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. SACHEN:

1.1 Der gesamte Wohnungsinhalt.

Dieser umfasst alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers, der Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen.

1.2 Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht versetzbare Raumteiler, Kachelöfen und offene Kamine, Sanitäranlagen, Armaturen und Messgeräte, sowie außerhalb von Mauern befindliche Teile von Heizungs- und Klimaanlage, Elektro-, Gas- und Sanitärinstallationen.

Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

1.3 Die Einrichtung von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

1.4 Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer ausschließlich benutzten Räumen gehören, ohne Flächenbegrenzung.

1.5 Antennenanlagen, auf dem Grundstück, das in der Polizza als Versicherungsort angeführt ist.

1.6 Fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

2. KOSTEN:

Folgende Kosten werden bei einem entschädigungspflichtigen Schaden zusätzlich zur Höchsthaftungssumme geleistet:

2.1 Schadenminderungskosten: Das sind Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur möglichen Minderung des Schadens aufgewendet hat.

2.2 Nebenkosten bis zu 15% der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt zusätzlich zur Höchsthaftungssumme gelten als mitversichert.

Darunter fallen:

2.2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten: Das sind Kosten (soweit sie versicherte Sachen betreffen)

- für das Abbrechen der beschädigten Reste;
- für das Aufräumen und Säubern der Schadenstätte;
- für den Abtransport des Schuttes und nicht mehr verwertbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte;
- für die Deponie dieser Sachen einschließlich notwendiger Abgaben.

2.2.2 Feuerlöschkosten: Das sind Kosten zur Brandbekämpfung.

2.2.3 De/Remontage-, Bewegungs- und Schutzkosten: Das sind Aufwendungen für unvermeidbare Entfernung, Schutz und Wiedermontage von Wohnungseinrichtungen oder sonstiger Sachen zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens.

2.2.4 Entsorgungskosten: Das sind Kosten für die notwendige Untersuchung und Behandlung versicherter Sachen und deren Reste.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine versicherte Gefahr;
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen;
- und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt, dass auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich versichert sind.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall/Problemstoffe,
- kontaminiertes Erdreich

angefallen sind bzw. wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, Sachen zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

- 2.3 Kosten für Ersatzwohnräume, die durch die Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehen, sofern dem Wohnungsbenützer die Beschränkung auf den allenfalls benutzbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 10.000,-.

3. NICHT VERSICHERT SIND:

- 3.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör.
- 3.2 Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese noch nicht fix montiert sind,
- 3.3 Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder.

Art. 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

VERSICHERT SIND:

1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz und Anprall von Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teilen und Ladung und Abhandenkommen bei diesen Ereignissen.
- 1.1 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszuweiten vermag (Schadenfeuer). Bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden gilt der Brandherd als mitversichert.
- 1.2 Als Blitzschlagschäden gelten nur Schäden, die durch die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzschlages entstehen.

Darüber hinaus gelten Blitzschlagschäden, die an den versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Induktion (indirekter Blitzschlag) entstanden sind, mitversichert.

- 1.3 Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

2. Schäden durch

- a.) Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis.

- b.) Niederschlags- und Schmelzwasser im Gebäudeinneren inkl. Rückstau, Hochwasser, Überschwemmung, Anstieg des Grundwassers und Erdbeben bis zu einer Höchstenschädigung von EUR 5.000,- inkl. Nebenkosten.
- c.) Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck und Dachlawinen bis zu einer Höchstenschädigung von EUR 5.000,- inkl. Nebenkosten.
- 2.1 Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h; für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 2.2 Hagelschäden sind Schäden durch herabfallende Schlossen, die Beeinträchtigungen – mit Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer – der Sachen nach sich ziehen.
- 2.3 Als Schneedruckschäden gelten Schäden, die durch das Gewicht der angesammelten Schneelast entstehen.
- 2.4 Als Felssturz-, Steinschlag- oder Erdrutschschäden gelten Schäden, die durch Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen entstehen, wenn diese selbständig in Bewegung geraten.
- 2.5 Als Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser gelten Schäden durch Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen (Niederschlags- und Schmelzwasser) an versicherten Sachen im Inneren des Gebäudes (innerhalb der tragenden Umschließungswände).
- Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn das Gebäude vollständig geschlossen ist. Kippfenster und -türen gelten auch in gekipptem Zustand als geschlossen.
- 2.6 Als Hochwasserschäden gelten Schäden durch das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von natürlichen und künstlichen Gewässern und Wasseranlagen.
- 2.7 Als Überschwemmungsschäden gelten Schäden durch Regen-, Schnee-, oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Wege abfließt und normalerweise nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.
- 2.8 Rückstau liegt vor, wenn Wasser als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen durch Überdruck in den Abwasserleitungen (auch Kanalarückstau) in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.
- 2.9 Schäden durch außergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasserspiegels am Versicherungsgrundstück in unmittelbarem und nachweislichem Zusammenhang mit einem Hochwasser oder einer Überschwemmung bis zu 20 Kilometer im Umkreis der versicherten Risikoadresse sind mitversichert.
- 2.10 Als Erdbebenschäden gelten Schäden, die an den versicherten Sachen durch außerordentlich heftige Erdstöße und Bodenschwingungen (hervorgerufen durch Verschiebungen innerhalb der Erdkruste oder durch Einsturz unterirdischer Hohlräume) entstehen. Als außerordentlich heftig gelten Erdstöße bzw. Bodenschwingungen, wenn sie die Stärke 6 der Mercalli-Sieberg Skala erreichen bzw. übersteigen. Für die Feststellung der Bebenstärke ist im einzelnen Falle die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 2.11 Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst werden.
- 2.12 Als Lawinenschäden gelten Schäden durch von Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen.
- 2.13 Als Dachlawinenschäden gelten Schäden durch von Dächern herabfallende Schnee- und/oder Eismassen.

NICHT VERSICHERT SIND:

Schäden

- an tragenden Gebäudeteilen und an der Außenseite des versicherten Gebäudes;
- an Außentüren und Fenstern;
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation;
- an Rohbauten;
- durch Grundfeuchtigkeit und Langzeitwirkungen;
- durch Bodensenkungen;

und alle Schäden bzw. Gefahren die nicht in Art. 2 genannt sind.

3. Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung.
- 3.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
- a.) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

- b.) durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt;
 - c.) heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet;
 - d.) mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt; (Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden, insbesondere solche, deren Anfertigung für das zugehörige Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist).

 - e.) mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.
- 3.2 Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Punkt 3.1 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist (Vandalismusschäden).
- 3.3 Höchstentschädigungen
- Für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten nachstehende Höchstentschädigungen
- a.) unversperrte Möbel oder Safes ohne Panzerung (freiliegend und/oder unversperrt) bis EUR 2.500,- für Bargeld davon freiliegend für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel EUR 350,- und für Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 2.500,- und davon freiliegend EUR 1.000,-;
 - b.) in versperrten- Möbeln oder im Safe ohne Panzerung EUR 10.000,-, (Sicherheitsklasse EN0 – VSÖ IV);
 - c.) im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank oder in einer versperrten Einsatzkasse EUR 25.000,- (Sicherheitsklasse EN1 – VSÖ IIIb & IIIc);
 - d.) im versperrten Geldschrank mit besserem Sicherheitsgrad als unter lit. c) beschrieben oder im versperrten Mauer- (Wand-)safe mit mindestens Schlossschutzpanzer EUR 40.000,- (Sicherheitsklasse EN2 – VSÖ IIa-IIId);
- 3.4 Ein Einbruchdiebstahl in versperrte Geldschränke oder Mauersafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur dann vor, wenn sich der Täter diese Schlüssel durch Einbruchdiebstahl in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
- 3.5 Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die im Freien auf dem Grundstück, im Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen versicherten Sachen gedeckt.
- 3.6 Beraubung liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen.
4. Schäden durch Austreten von Leitungswasser
- 4.1 Als Leitungswasser gilt Wasser in Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungsanlagen (auch Fußbodenheizungen) oder Schwimmbadversorgungsanlagen, Schwimmbekken, Aquarien, Wasserbetten.
- Schäden durch Austreten von Flüssigkeiten aus Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungen sowie –kühlungen und Klimaanlage.
- Des Weiteren gelten versichert:
- 4.2 Frostschäden an Heizungsanlagen, Sanitäreanlagen, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Art. 1 zum Wohnungsinhalt gehören.
5. Schäden durch Glasbruch.
- Als Glasbruch gelten Schäden, die durch Bruch der versicherten Gebäudeverglasungen (Art. 1.), Glasbausteine, Möbel- und Bilderverglasungen, Wandspiegel, Aquarien, Terrarien, Glasvordächer, Terrassen-, Wintergärten-, Dach-, Balkon-, Blei-, Kunst- und Sprossenverglasungen, Solarkollektoren, Flachkollektoren und Verglasungen von Duschkabinen sowie Dusch- und Badewannentrennwände (auch aus Kunststoff) entstehen.
- Kochflächen und Ceranfelder sowie Induktionskochfelder gelten ebenfalls als mitversichert, sofern aus keiner anderen Versicherung (z.B. E-Geräteversicherung) Leistung erbracht wird.

6. Schäden an Tiefkühlgut

Versichert ist der Verderb von privatem Tiefkühlgut in Tiefkühltruhen und -schränken bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 300,- als Folge von:

- Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Überspannung und Ungeschicklichkeit;
- nachweislichem Stromausfall

7. Schäden am Reisegepäck

7.1 Versichert gelten bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,- für alle versicherten Personen gemeinsam -sämtliche Gegenstände, die die versicherten Personen zum persönlichen Gebrauch verpackt oder lose mit sich führen oder in Verbindung mit der Reise in entsprechender Verpackung mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befördern lassen. Als Reise gilt jedes Verlassen des ständigen Wohnortes. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt jedes Mal mit dem Zeitpunkt, in dem das Reisegepäck die ständige Wohnung des Versicherten verlässt und erlischt jedes Mal mit dem Wiedereintreffen des Reisegepäcks dortselbst. Zum Reisegepäck gehören auch die am Körper und in den Kleidern getragenen Gegenstände.

Nicht als Reisegepäck gelten:

Bargeld, Briefmarken, Urkunden und Papiere von Wert, Handelswaren, Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, der Berufsausübung dienende Werkzeuge, Geräte und Musikinstrumente, ferner Kraftfahrzeugzubehör, -werkzeuge und -ersatzteile.

7.2 Die Versicherung deckt Schäden, die durch Verlust, Minderung (Teilverlust) und Beschädigung des Reisegepäcks, während der Dauer der Reise entstehen und zwar für die Zeit der Beförderung mit allen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln, wie auch für die Zeit der Lagerung in öffentlichen Transportanstalten und Speditionsmagazinen und während des Aufenthaltes in Hotels und anderen Unterkunftsstätten, nicht jedoch auf Campingplätzen. Die Versicherung deckt auch Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

Sofern sich unter den versicherten Sachen wertvolle Gegenstände wie Schmucksachen, echte Perlen, Edelsteine, Pelze, Uhren, Apparate aller Art nebst Zubehör (z. B. Film-, Foto-, Projektions-, Tonband-, Radio- und Fernsehapparate), Jagdwaffen und Ferngläser befinden, sind sie in ihrer Gesamtheit bis höchstens EUR 730,- in die Versicherung eingeschlossen.

Bei Reisen mit Kraftfahrzeugen gilt die Versicherung gegen Diebstahl von im Kraftfahrzeug zurückgelassenem Reisegepäck auch dann, wenn das Fahrzeug verschlossen und versperrt auf öffentlichen Verkehrsflächen ohne Aufsicht abgestellt ist. Die versicherten Gegenstände müssen jedoch im versperrten Kofferraum des Fahrzeuges aufbewahrt werden. Benutzt der Versicherte eine Unterkunftsstätte für mehr als eine Übernachtung, so dürfen für die Dauer der Nichtbenützung des Fahrzeuges keine der vorgenannten wertvollen Gegenstände bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes im Kraftfahrzeug zurückgelassen werden.

Die Kosten der Wiederbeschaffung von Fahrkarten, Pässen und Kfz-Papieren sind bis zu EUR 500,- mitversichert.

Bruchschäden sind bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 220,- gedeckt. Als Voraussetzung dafür gilt, dass die bruchgefährdeten Gegenstände sachgemäß verpackt sind.

NICHT VERSICHERT SIND:

zu Punkt 1.1

Schäden, die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z.B. Sengschäden durch Bügeln, Trocknen, brennenden Tabak, Heizmaterial etc.), Schäden an Elektrogeräten durch die Energie des elektrischen Stromes.

zu Punkt 2.

Schäden durch die Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

zu Punkt 4.

Schwammschäden

zu Punkt 5.

Schäden an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.

zu Punkt 6.

Schäden am Tiefkühlgut

- infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung;
- als Folge gewöhnlicher Abnutzung der Kühleinrichtung sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen;
- durch Schwund, natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung der Ware.

zu Punkt 7.

- Schäden, die durch die natürliche Beschaffenheit des Reisegepäcks verursacht werden (Verderb und Auslaufen von Flüssigkeiten), es sei denn, dass diese durch Unfall des Beförderungsmittels, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Feuer- und Feuerlöscharbeiten herbeigeführt worden sind;
- Schäden, die durch normale Abnutzung und Witterungseinflüsse verursacht werden;
- Schäden an Sportgeräten und Fahrzeugen (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Boote und dgl.) welche während ihrer Benützung eintreten (zu Wasser gelassene Boote gelten als in Benützung stehend);
- Schäden, die durch Selbstverschulden, d. h. Absicht oder Fahrlässigkeit, wie ungenügende bzw. mangelhafte Verpackung oder Verwahrung, sowie Liegenlassen, Verlieren, Verlegen oder Fallenlassen eintreten;
- Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

zu Punkt 1. bis 7.

- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr und Aufstand;
- Schäden durch Kernenergie sowie keinerlei Schäden durch nukleare, chemische oder biologische Verschmutzungen;
- Schäden durch Terrorakte (Art. 18 ABS 2004).

Art. 3 Wo gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung gilt in den vom Versicherungsnehmer bewohnten Räumen des Gebäudes auf dem Grundstück, das in der Polizze als Versicherungsort angeführt ist.

In Mehrfamilienhäusern gilt die Wohnung des Versicherungsnehmers als Versicherungsort sowie die vom Versicherungsnehmer genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In Ein- und Zweifamilienhäusern gelten die vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des versicherten Gebäudes sowie Nebengebäude, Schuppen und Garagen am Versicherungsort.

2. Auch außerhalb der Wohnräume sind folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert:

- 2.1 Auf dem Dachboden, im Keller sowie im Punkt 1. definierten Ersatzräumen:

Möbel und Stellagen bis zu einer Höchsthaftungssumme von EUR 1.500,-, weiters Werkzeuge, Bastelmaschinen für den privaten Gebrauch, Kreissägen, Kettensägen, Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze), Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Fahrräder, Kinderwagen, Krankenfahrräder, Kraftfahrzeugzubehör, Kühl- und Waschgeräte, Wäschetrockner, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Heizmaterial, Gartenmöbel, Gartengeräte, Saunaeinrichtung sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

- 2.2 Im Freien auf dem Grundstück, im Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen

Gartenmöbel, Gartengeräte, gesicherte Fahrräder, Müllcontainer, Beleuchtungskörper, Wäschespinnen, Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze), Inhalt von Gas- und Heizöltanks, Antennenanlagen des Versicherungsnehmers.

Gartenmöbel das sind Tische, Sessel, Liegen, Schirme, Wäschespinne, Gartenzwerge, fix montierte Zierbrunnen und ähnliches.
Gartengeräte das sind Spaten, Rechen, Besen, Schaufel, Leiter, Gartenschlauch, Gartenduschen, Bewässerungscomputer, Solarmodul und dergleichen.

- 2.3 Innerhalb Österreichs:

Kinderwagen und Krankenfahrräder sind innerhalb Österreichs außerhalb der in der Polizze genannten Wohnung versichert. In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr muss sich ein Kinderwagen und ein Krankenfahrrad in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen versperrten Raum befinden.

3. Außerhalb der Wohnung sind in Europa im geographischen Sinn oder einem Mittelmeeranliegerstaat versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate (Sachen von Internatsschülern nicht länger als 10 Monate) in - in dieser Zeit - ständig bewohnte Gebäude verbracht werden.

Diese Außenversicherung ist mit 15% der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt sowie mit 15% der Höchstentschädigung für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Brief- und Münzensammlungen begrenzt und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung in und außerhalb von Gebäuden bis zu 15% der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt mitversichert.

In Erweiterung zu Art. 3.2. gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Schmuck, Wertpapiere u. dgl.) bei Einbruch in Garderobekästchen (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen) mitversichert. Ein Einbruchdiebstahl im Sinne der Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Garderobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird. Die Ersatzleistung ist mit EUR 500,- (davon EUR 150,- Bargeld) auf „Erstes Risiko“ begrenzt. Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

4. Wohnungswechsel

4.1 Bei einem Wohnungswechsel innerhalb Österreichs gilt die Versicherung während des Umzuges auf die Dauer von einem Monat im Rahmen der Versicherungssumme sowohl in der alten als auch in der neuen Wohnung.

Als Einbruchdiebstahl im Sinne des Art. 2. Abs. 3.1 gilt auch die Entwendung aus einem verschlossenen Fahrzeug während des Umzuges.

4.2 Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beendigung des Umzuges anzuzeigen.

4.3 Der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können innerhalb eines Monats nach dem Wohnungswechsel den Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist kündigen.

5. Reisegepäck

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Art. 4 Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten? (Obliegenheiten vor dem Schadensfall § 6 VersVG)

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind sämtliche Eingangstüren zu schließen und zu versperren, sämtliche in Reichhöhe befindlichen Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen und alle vereinbarten Sicherungen vollständig anzuwenden.

2. In länger als 72 Stunden unbeaufsichtigten Gebäuden sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptrohr) abgesperrt zu halten. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten (z. B. begehen bloß zum Gießen von Blumen, Füttern von Haustieren, Durchführen von Reparaturarbeiten etc.) genügt nicht.

Während der Heizperiode (jedenfalls Anfang November bis Ende März) sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren. Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) und in Betrieb gehaltene Heizanlagen müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch wirksame Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Diese Obliegenheit (Art. 4.2.) findet für Wohnungen in Mehrfamilienwohnhäusern die mindestens 180 Tage im Jahr auch nachtsüber ständig bewohnt werden keine Anwendung.

3. Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen und Änderung von Gefahrenumständen, die im Antrag oder in der Police angeführt sind, darf ohne Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.

4. Über Wertpapiere, Einlagebücher, sonstige Urkunden und Sammlungen hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse zu führen und gesondert aufzubewahren, wenn diese Sachen insgesamt den Wert von EUR 7.500,- übersteigen.

Das gleiche gilt für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze und Teppiche, wenn der Einzelwert dieser Sachen EUR 5.000,- übersteigt.

Bei Briefmarken- und Münzensammlungen sind für Einzelstücke mit einem Verkehrswert über EUR 365,- Verzeichnisse zu führen.

5. Für Reisegepäck gilt, dass wertvolle Gegenstände, wenn sie nicht getragen bzw. nicht benutzt werden, unter Verschluss gehalten werden müssen. In Unterkunftsstätten sind diese Gegenstände in Verwahrung zu geben oder unter besonderem Verschluss (Schränke, Koffer) zu halten. Die Zimmer sind beim Verlassen abzuschließen und die Schlüssel entweder mitzunehmen oder abzugeben.

Art. 5 Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun? (Obliegenheiten im Schadenfall § 6 Vers.VG)

1. Schadenminderungspflicht
 - 1.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen.
 - 1.2 Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
2. Schadenmeldepflicht
 - 2.1 Der Schaden muss dem Versicherer innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung gemeldet werden.
 - 2.2 Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden. Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde darf der Versicherungsnehmer den Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändern, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
 - 2.3 Bis zur Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde kann die Entschädigungszahlung aufgeschoben werden.
 - 2.4 Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf Verlangen des Versicherers in geschriebener Form zu Protokoll zu geben; die hierzu dienlichen Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe verlangen.
 - 2.5 Bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist der Versicherte verpflichtet, bei der zuständigen Stelle (Transportanstalt, Hoteldirektion, usw.) Meldung zu erstatten und die Protokollaufnahme zu beantragen.

Bei Schäden an aufgegebenem Reisegepäck ist die Protokollierung durch die befördernde Transportanstalt entsprechend den von Ihr festgesetzten Bestimmungen zu veranlassen, und zwar bei äußerlich erkennbaren Schäden sofort bei Empfangnahme des Gepäcks und bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden innerhalb der durch die Transportanstalt festgesetzten Frist.
3. Verletzung der Schadenminderungs- und Schadenmeldepflicht.
 - 3.1 Eine Verletzung der Schadenminderungs- oder Schadenmeldepflicht, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, hat keine Auswirkung auf die Ersatzleistung.
 - 3.2 Eine grobfahrlässige Verletzung der Schadenminderungs- oder Schadenmeldepflicht hat dann keine Auswirkung auf die Ersatzleistung, wenn die Verletzung weder die Feststellung der Versicherungssumme noch die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung beeinflusst hat oder der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Pflichten nicht geringer gewesen wäre.

Art. 6 Was wird im Schadenfall entschädigt?

ERSATZLEISTUNG

1. Es wird der Schaden ersetzt, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.

Die Ersatzleistung wird bis zur Schadenhöhe, maximal bis zu der in der Polizze angeführten Versicherungssumme bzw. bis zu den vereinbarten Höchstentschädigungen erbracht.
2. Indirekter Blitz: Liegt der Zeitwert einer Sache unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

Überspannungsschäden: Überspannungsschäden (Stromschwankungen aus dem Stromnetz) sind mit einer Höchstentschädigung von EUR 500,- versichert.

3. Bei zerstörten oder entwendeten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).
4. Bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung.
Restwerte werden gegengerechnet.
5. Steht eine Sache nicht mehr im Gebrauch, wird der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
6. Bei Glasbruchschäden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie erforderliche Notverglasungs- oder Notverschalungskosten.
7. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung auch die Wiederherstellungskosten für beschädigte oder entwendete Baubestandteile und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten.
8. Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert der Verkehrswert.
9. Bei Einlagebüchern mit Klauseln die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland und die Differenz zwischen den gewährten Spareinlagezinsen und den Zinsen für ein während der Zeit des Aufgebotsverfahrens notwendig gewordenes Darlehen.
10. Bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der Schlusskurs der letzten vor dem Schadenfall erfolgten Notierung. Der Versicherer kann bei Wertpapieren auch andere Stücke gleicher Art liefern.
11. Kosten für eine Ersatzwohnung; das sind die nachweislich aufgewendeten Mehrkosten für Ersatzwohnräume gleicher Art, Größe und Lage, abzüglich des kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag gegenüber der Hausinhabung ersparten Mietzinses.

Die Entschädigung wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadenfalles, gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung nicht schuldhaft verzögert.
12. Kosten für notwendige Schlossänderungen bis maximal EUR 1.500,- soweit die Original- oder Duplikatsschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.
13. Bei einfachem Diebstahl ist die Haftung für Bargeld und Valuten mit EUR 500,- und für den sonstigen Wohnungsinhalt die Versicherungssumme, mit maximal EUR 1.500,- begrenzt.

Die Höchstentschädigung für Bargeld, Valuten und Wohnungsinhalt beträgt zusammen EUR 2.000,-.
14. Bei Kinderwagen und Krankenfahrstühlen wird der Schaden in voller Höhe, vorausgesetzt, dass sie in Gebrauch standen, ersetzt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, wird der Wiederbeschaffungspreis abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung (Zeitwert) ersetzt.
15. Die Höchstentschädigung für Fahrräder und E-Bikes beträgt maximal EUR 2.000,- pro Schadenfall.
16. Schadenminderungskosten, auch wenn diese erfolglos aufgewendet wurden.

NICHT ERSETZT WERDEN:

1. Bei zusammengehörigen Einzelsachen (z.B. Sammlungen) die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung, Entwendung oder Abhandenkommen von Einzelsachen entstehen.
2. Ein persönlicher Liebhaberwert.
3. Kosten für die Leistung der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter; Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
4. Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung zu vergüten sind.

WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN

1. Erlangt der Versicherungsnehmer über den Verbleib entwendeter Sachen Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich zu melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich zu sein.

2. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

Art. 7 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

Bei Vorliegen einer Unterversicherung.

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Ersatzwert (Versicherungswert) des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. Wird eine Unterversicherung festgestellt, wird sie auch für die Außenversicherung, die Höchstentschädigungen sowie für sämtliche Kosten gemäß Art. 1. Pkt. 2 wirksam.
3. Für die Feststellung einer Unterversicherung bei Einbruchdiebstahlschäden werden für Wertsachen gemäß Art. 2. Pkt. 3.3 höchstens die vereinbarten Höchstentschädigungen angewendet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt.

II. Haftpflichtversicherung

Art. 8 Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen können.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Art. 9 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen - in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt;
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 14 Pkt. 6;
3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung - nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen - von körperlichen Sachen.

Art. 10 Welche Gefahren sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal.
2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist und kein anderer Versicherungsschutz, z. B. aus Haus- und Grundbesitzhaftpflicht besteht.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers

- wegen Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge);
- wegen reiner Vermögensschäden; Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Der Versicherer leistet Ersatz bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 3.650,- je Versicherungsfall. Abweichend von Art. 13 leistet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden

- durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen;
 - durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Antennenanlage;
 4. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (z. B. Fahrräder, E-Bikes (25 km/h max. 600m), Rasenmäher-Traktor, Krankenfahrstühle);
 5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 6. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 7. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde;

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten;

8. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffs- und Automodellen, bei Elektro- und Segelbooten jedoch nur aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch aus der Haltung;

Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;

Als Obliegenheit, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge hat (§ 6 VersVG) wird bestimmt, dass der Schiffsführer, die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt.

9. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg. Art. 15., Pkt. 4.2 gilt insofern als aufgehoben.
10. aus Umweltschäden, verursacht durch Verunreinigung von Erdreich, Gewässern und der Luft.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen

- wegen Sachschäden durch Anlagen zur Lagerung und Leitung von Mineralölprodukten und anderen Stoffen zum Zweck der Beheizung sowie Abwasserbeseitigungsanlagen bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 100.000,- je Versicherungsfall.

Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 % vom Schadenbetrag, mindestens jedoch EUR 500,-.

Art. 11 Welche Personen sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; Kinder bleiben bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nicht anderweitig Versicherungsschutz haben, mitversichert;

3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Art. 12 Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die weltweit eingetreten sind.

Art. 13 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
2. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.
3. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Art. 14 Welche Leistung erbringt der Versicherer?

1. Der Versicherer leistet für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis einer Pauschalversicherungssumme von EUR 2.500.000,- je Versicherungsfall.
2. Die Pauschalversicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
3. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der maßgebenden Pauschalversicherungssumme.
4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Pauschalversicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Pauschalversicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Pauschalversicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 1980/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 Prozent ermittelt (siehe Rententafel).
6. Rettungskosten; Kosten

Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten:

Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Diese Kosten werden auf die Pauschalversicherungssumme angerechnet.

7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an der Entschädigung und osten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an stehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Art. 15 Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
2. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben.

Dem Vorsatz wird gleichgehalten
 - 2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
 - 2.2 die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
 - 3.1 Reaktionen spaltbarer oder verschmelzender Kernbrennstoffe;
 - 3.2 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch die Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - 3.3 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
4. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 4.1 Luftfahrzeugen;
 - 4.2 Luftfahrgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Art. 10 Punkt 9);
 - 4.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.
5. Schäden, die zugefügt werden
 - 5.1 dem Versicherungsnehmer selbst;
 - 5.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers und Geschwister sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).
6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 6.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Art. 10. Pkt. 2);
 - 6.2 bewegliche Sachen, die einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
 - 6.3 unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
 - 6.4 Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
9. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt mit Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtverletzungen.
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
12. Personenschäden durch Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze.

Art. 16 Was muss der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?

1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten. Die beschädigten Sachen (Gegenstände) sind auf Verlangen des Versicherers diesem zur Verfügung zu stellen.
2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren.
Insbesondere ist anzuzeigen:
 - 2.1 der Versicherungsfall;
 - 2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - 2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 3.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 3.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 3.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
4. Eine Verletzung dieser Pflichten des Versicherungsnehmers bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG. Für die Erfüllung der Pflichten sind auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtungen zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Erhöhung des versicherten Risikos

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos.

Wird die Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsform in geschriebener Form

1. dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder
2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Angebot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang in geschriebener Form abgelehnt wird.

Bei einer Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung.

Im Angebot zur Vertragsänderung weist der Versicherer auf diese Rechtsfolgen hin.

Art. 18 Indexierung nach dem Verbraucherpreisindex – Wertanpassung

Die Prämienbemessungsgrundlage unterliegt einer Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020). Sollte der VPI 2020 außer Kraft gesetzt oder eingestellt werden, so tritt der Nachfolgeindex, oder ein vergleichbarer Index an dessen Stelle. Der VPI 2020 wird von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbart und veröffentlicht.

1. Grundlagen zur Indexierung – Ausgangsindex

Zu Vertragsbeginn gilt als Ausgangsindex jener Indexwert, der für den dritten Monat vor Versicherungsbeginn verlautbart wurde.

2. Zeitpunkt der Anpassung

Die Anpassung der Prämienbemessungsgrundlage erfolgt immer zur vereinbarten Prämienhauptfälligkeit des Vertrages und findet im Ausmaß der Indexveränderung statt, die sich innerhalb des Berechnungszeitraumes ergibt. Als erster Berechnungszeitraum gilt jener Zeitraum, der zwischen dem vereinbarten Ausgangsindex und der dem dritten Monat vor der jeweils aktuellen vertraglich vereinbarten Prämienhauptfälligkeit, verlautbarten Indexzahl liegt. Zu jeder weiteren Prämienhauptfälligkeit wird die Anpassung der Prämienbemessungsgrundlage in dem Verhältnis durchgeführt, das der Veränderung des aktuellen Index zur Prämienhauptfälligkeit (der für den dritten Monat davor verlautbarten Indexzahl), gegenüber dem vorangegangenen Index zur Prämienhauptfälligkeit (der für den dritten Monat davor verlautbarten Indexzahl) entspricht.

Die jeweils ermittelte Prämienbemessungsgrundlage bildet die Grundlage für weitere Wertanpassungen.

Weiters gilt als vereinbart, dass eine Indexanpassung nicht vor Ablauf eines Jahres, danach nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen wird.

3. Prämienbemessungsgrundlage – Prämienveränderung

Durch die Anpassung, Indexierung, der Prämienbemessungsgrundlage verändert sich auch die Prämie.

Die im Vertrag vorgesehenen Höchstentschädigungsleistungen und Pauschalversicherungssummen werden nicht indiziert (wertangepasst).

Art. 19 Wann kommt die Selbstbeteiligung zur Anwendung?

In jedem Schadenfall wird die Entschädigung um die in der Polizze angeführte Selbstbeteiligung gekürzt.

Art. 20 Was geschieht, wenn mehrere Inhaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen?

Wurden mehrere Inhaltsversicherungen bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen, werden die in diesen Bedingungen enthaltenen Höchstentschädigungen und Prozentsätze sowie die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt als Höchstbeträge für die Berechnung der Entschädigung aus allen Verträgen zusammen angenommen. Der Versicherer haftet im Rahmen dieser Höchstbeträge anteilmäßig in dem Verhältnis, in welchem seine vertragsmäßige Leistung zur vertragsmäßigen Leistung der anderen Versicherer steht.

Rententafel

Aufgrund der österreichischen Sterbetafel 2010/2012 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % (Art. 7 Pkt. 8). Jahresbetrag der monatlich im Voraus zahlbaren lebenslangen Rente für einen Kapitalbetrag von EUR 72,67

Altersrente	75	76	77	78	79	80
In EUR	7,44	7,81	8,22	8,67	9,17	9,71

ANHANG (Stand 2019)

Zu den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABHV 2022)

Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- § 5c (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- § 5c (2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:
1. den Versicherungsschein (§ 3),
 2. die Versicherungsbedingungen,
 3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
 4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).
- § 5c (3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:
1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
 2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
 3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.
- § 5c (4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 12 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- § 5c (5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.
- § 5c (6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.
- § 5c (7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.
- § 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- § 6 (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- § 6 (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1 a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- § 6 (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- § 6 (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- § 6 (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

- § 16 (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- § 16 (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- § 16 (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.
- § 17 (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht ist.
- § 17 (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.
- § 23 (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- § 23 (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- § 27 (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- § 27 (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- § 27 (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.
- § 38 (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- § 38 (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- § 38 (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- § 38 (4) Die Nichtzahlung von Zinsen und Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.
- § 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- § 39 (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- § 39 (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der

Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

- § 39 (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.
- § 39a Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,- im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.
- § 68 (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- § 68 (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- § 68 (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg, oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- § 68 (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.
- § 69 (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- § 69 (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.
- § 69 (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.
- § 70 (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.
- § 70 (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- § 70 (3) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zuzahlen, der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.
- § 71 (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- § 71 (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.
- § 150 (1) Die Versicherung umfasst die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Die Versicherung umfasst auch die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

§ 158 (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

§ 158 (2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 158h Die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache gelten sinngemäß.

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Fassung 2004 Gültig ab 01.03.2004

Geltungsbereich:

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABHV).

Inhaltsverzeichnis der ABS:

Art. 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss	22
Art. 2	Gefahrerhöhung	23
Art. 3	Sicherheitsvorschriften	23
Art. 4	Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	23
Art. 5	Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens	24
Art. 6	Mehrfache Versicherung. Vereinbarter Selbstbehalt	24
Art. 7	Überversicherung. Doppelversicherung	24
Art. 8	Veräußerung der versicherten Sache	24
Art. 9	Versicherung für fremde Rechnung	24
Art. 10	Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung	24
Art. 11	Sachverständigenverfahren	24
Art. 12	Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt	25
Art. 13	Zahlung der Entschädigung	25
Art. 14	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall	25
Art. 15	Rückgriffsrecht	26
Art. 16	Form der Erklärungen	26
Art. 17	Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages	26
Art. 18	Ausschluss Terrorrisiko. Was sind Terrorakte?	26

Gender Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und Diverse in gleicher Weise.

Art. 1 Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958, (BGBl. 2/1959 in der Fassung BGBl. 652/1994), (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Art. 2 Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der §§ 23 - 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Art. 3 Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

Art. 4 Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Polize, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polize festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polize, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polize festgesetzten Zeitpunkt.
3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
4. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen.

Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

5. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

Art. 5 Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Art. 6 Mehrfache Versicherung. Vereinbarter Selbstbehalt

1. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.
2. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

Art. 7 Überversicherung / Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Art. 8 Veräußerung der versicherten Sache

Auf die Veräußerung der versicherten Sache finden uneingeschränkt die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 VersVG Anwendung.

Art. 9 Versicherung für fremde Rechnung

Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 VersVG Anwendung.

Art. 10 Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Post der Polizze gesondert festzustellen.

Art. 11 Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Feststellungen der beiden Sachverständigen müssen den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen und den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Ersatzwertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:

Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen in geschriebener Form auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- a.) Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - b.) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
 - c.) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
3. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
 4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Art. 12 Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.
2. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Art. 13 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
 - a.) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b.) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge in geschriebener Form abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb eines Jahres nach dem Schadenfall sichergestellt ist.
5. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

Art. 14 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach dem Eintritt des Schadenfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruchs mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Art. 15 Rückgriffsrecht

Auf das Rückgriffsrecht findet die Bestimmung des § 67 VersVG Anwendung

Art. 16 Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten gilt die geschriebene Form als vereinbart, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Bloß mündlich oder schlüssig abgegebenen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

Art. 17 Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Police festgesetzte Dauer. Das Versicherungsverhältnis gilt jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile in geschriebener Form gekündigt worden ist.
2. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes, gelten hinsichtlich der stillschweigenden Vertragsverlängerung die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

Art. 18 Ausschluss Terrorrisiko. Was sind Terrorakte?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlust Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen, mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlung von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlust, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.